



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-373**

DATUM **24.03.16**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG**

BEZUG Antrag vom 03.07.2015 bezüglich eines sog. Krallenmessers/Messerrings

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung eines hier vorgelegten

sog. Krallenmessers/Messerrings.

Beschreibung:

Bei dem antragsgegenständlichen Gegenstand handelt es sich um ein Messer von ca. 6 cm Länge, ca. 2,7 cm Breite und einer maximalen Dicke von 3 mm.

Der komplette Gegenstand besteht aus Metall. Die Klinge ist einseitig geschliffen und mit der angeschliffenen Seite nach innen gebogen. Die Länge der Klinge beträgt ca. 3 cm.

Im Griffbereich des Messers befindet sich eine kreisrunde Öffnung mit einem Durchmesser von ca. 2,3 cm, durch welche das Messer, wie ein Ring, auf einen Finger geschoben werden kann. An den Außenseiten des Rings sind jeweils Riffelungen ausgearbeitet, um mit anderen Fingern oder dem Daumen das Messer abzustützen. Hinter der Fingeröffnung befindet sich ein kleineres Loch, durch das eine schwarze Kordel gebunden ist.

Dazu wurde ein braunes Etui aus Leder vorgelegt.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: „Krallenmesser/Messerring“ und Lederetui, Gesamtansicht



Abbildung 2: „Krallenmesser/Messerring“ auf Finger gesteckt

Aufgrund der Größe und Konstruktion des Krallenmessers/Messerrings ist ein Verdecken der Klinge in der Hand möglich. Bei dieser Trageweise ist jedoch ein vollständiges Schließen der Hand, ohne sich durch die Klingenspitze selbst zu verletzen, nicht möglich.



Abbildung 3: „Krallenmesser/Messerring“ verdeckt in der Hand

Aufgrund der Konstruktion könnte es sich hier um ein Messer zum Öffnen von Kartons oder anderen Behältnissen handeln. Sobald das Krallenmesser/den Messerring auf den Finger geschoben wird, ist die Klinge permanent verfügbar und man hat trotzdem noch die Hand frei. So wäre ein Arbeiten, ohne das Messer aus der Hand legen zu müssen, möglich. Die Verwendung als Werkzeug wäre analog dem sog. Freihand-Cuttermesser, eingestuft mit Feststellungsbescheid vom 06.01.2015, Az. SO11-5164.01-Z-281 anzusehen.

Im Internet wird das gegenständliche Messer als „kampftaktische Klaue“, „Karambitring“ oder „Multi-Function Self Defence Weapon Tactical Claw MC Karambit Ring Wild Knife“ angeboten.

Alle gefundenen Interneteinträge zu dem Messer haben einen Bezug zu den Begriffen „tactical“, „Defence“, „Weapon“ und Ähnlichem. In entsprechenden Videokanälen im Internet sind auch entsprechende Videos über die Handhabung und Verwendung des Messers als Verteidigungswaffe zu finden. Die gebogene spitz zulaufende Klingensform verstärkt nach Ansicht des Bundeskriminalamtes die Waffeneigenschaft. Es ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Messer vom Hersteller als Waffe bestimmt ist.

Beurteilung:

Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt. Der Waffenbegriff ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Mus-

Wirkungskraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Hier ist nun zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand aufgrund seiner Formgebung und Materialbeschaffenheit dazu bestimmt ist, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beibringen zu können.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG:

Waffen sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 2b) tragbare Gegenstände, die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die im WaffG genannt sind. Somit haben tragbare Gegenstände nur dann Waffeneigenschaft, wenn Sie in der dazugehörigen Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

Hier ist nun zu prüfen, ob der vorliegende Gegenstand aufgrund seiner Formgebung und Materialbeschaffenheit ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen seiner Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt ist.

Zu § 2 Absatz 3 WaffG:

Abschließend erfolgt die Prüfung, ob der oben beschriebene Gegenstand eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste-, Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- darstellt.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Ringmesser handelt es sich um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Ringmesser handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff.
3. Bei dem vorgelegten oben beschriebenen Ringmesser handelt es sich nicht um eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen.

Begründung:

1. Der vorgelegte oben beschriebene Gegenstand ist aufgrund seiner Größe, Formgebung und Materialbeschaffenheit dazu bestimmt, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen. Alle zu dem Ringmesser erhältlichen Informationen lassen eine andere Zweckbestimmung nicht erkennen.

Das Messer hat die einzige Zweckbestimmung als Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 a WaffG.

2. Das vorgelegte Ringmesser selbst, wie auch etwas Bauartgleiches, ist nicht in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt. Eine Einstufung als Messer mit einer Klinge, die quer zum Griff angebracht ist (Faustmesser), ist nicht angebracht, da der Griff nur aus einem Ring besteht und es dort keinen fest definierten Punkt oder Achse gibt, welcher als Bezugslinie genutzt werden kann, um ein „quer zum Griff“ definieren zu können.

Daher handelt es sich nicht um eine Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 b WaffG.

3. Eine Einstufung als Hieb- oder Stoßwaffe, die ihrer Form nach geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, kommt bei dem vorliegenden Ringmesser nicht in Frage, da die Klinge offen aus dem ringförmigen Griff herausgeht. Dass die Klinge aufgrund der geringen Größe in der Hand verborgen werden kann, reicht nach Ansicht des Bundeskriminalamtes nicht aus, um das Ringmesser als verbotene Waffe nach Nummer 1.3.1 der Anlage 2 Abschnitt 1 zu § 2 Absatz 3 WaffG einzustufen.

Hinsichtlich einer eventuellen Einstufung als Faustmesser wird auf die Begründung unter Punkt 2 verwiesen.

Daher sind die Voraussetzungen zur Einstufung als verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 zu § 2 Absatz 3 WaffG nicht gegeben. Es handelt sich bei dem vorgelegten Ringmesser nicht um eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den oben beschriebenen Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

